

Vorlage Nr. 19/662-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 20.02.2019

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz

A. Problem

Zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen sind die Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 verpflichtet, Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Personen durchzuführen, die berechtigten Zugang zu Sicherheitsbereichen eines Flughafens benötigen sowie für Luftsicherheitsbeauftragte und andere Aufgabenstellungen im Luftfrachtbereich, für diese auch außerhalb eines Flughafenbereiches.

Parallel ergibt sich die Verpflichtung zur Vornahme der Zuverlässigkeitsüberprüfung im nationalen Recht nach §§ 7, 16 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz (BGBl. I S. 78 vom 11.1.2005, zuletzt geändert BGBl. I S. 298 vom 23.2.2017) i. V. m. der Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (BGBL. I S. 947 vom 23. 5.2007, zuletzt geändert BGBl. I S. 647 vom 2.4.2008). Über die EU-Vorgabe hinaus werden hiernach auch Privatpiloten und weitere Personen überprüft, die die Möglichkeit haben, auf die Sicherheit des Luftverkehrs Einfluss zu nehmen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen führen diese geforderten luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gemäß Art. 85 Absatz 1 Grundgesetz durch.

Die Luftsicherheitsbehörden der Länder sind ermächtigt, u. a. die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu ersuchen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und des Antragstellers bedeutsamen Informationen zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um polizeiliche oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse. Weiterhin wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Bei ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern wird zusätzlich das Ausländerzentralregister um eine Auskunft ersucht. Im Einzelfall können weitere Behörden wie Bundeskriminalamt etc. befasst werden.

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind im Jahr 2017 ca. 10.000 Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt worden, in der Freien Hansestadt Bremen sind im Vergleichszeitraum ungefähr 3.400 Überprüfungen angefallen. Ausgehend von diesem Größenverhältnis bietet sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung die Übernahme dieser Aufgabe durch die Freie und Hansestadt Hamburg an. Ein entsprechender Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein existiert bereits.

B. Lösung

Mit dem nun vorgeschlagenen Staatsvertrag wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg für die Freie Hansestadt Bremen Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes durchführen kann.

Kernelemente des Staatsvertrages sind:

- Übertragung der Aufgaben zum Vollzug des § 7 Luftsicherheitsgesetz (Zuverlässigkeitsüberprüfungen), für welche die Freie Hansestadt Bremen rechtlich originär zuständig wäre, auf die Freie und Hansestadt Hamburg;

- Vereinnahmung der Gebühren und Auslagen für die übernommenen Aufgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg; ein weiterer finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

Nach der Ermächtigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen, der Kenntnisnahme durch die Bremische Bürgerschaft und erfolgter Zustimmung durch die bremische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (L) soll der Staatsvertrag unterzeichnet werden.

In einem zweiten Schritt muss der Staatsvertrag durch Erlass eines Zustimmungsgesetzes in den Rang eines Landesgesetzes erhoben werden. Mit dem Zustimmungsgesetz werden der Senat und die Bürgerschaft zu einem späteren Zeitpunkt gesondert befasst werden.

Nach Erlass des Zustimmungsgesetzes kann der Staatsvertrag ratifiziert und im Amtsblatt verkündet werden.

Der Staatsvertrag soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Abschluss des Staatsvertrages mit Hamburg stellt gegenüber einer Fortsetzung der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen in Bremen die wirtschaftlichere Alternative dar:

Die Gebühr für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG (ZÜP) beträgt in Bremen 67,00 Euro (Anerkennung), 85,00 Euro (Ablehnung) bzw. 50,00 Euro (Rücknahme des Antrags). Dies führte in den Jahren 2015 bis 2018 zu einer durchschnittlichen Gebühreneinnahme in Höhe von 120.000,00 Euro p.a.

Aktuell wird die Bearbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch vorhandenes, aber originär für andere Aufgaben zuständiges Stammpersonal, Aushilfen, Praktikanten oder Ruhestandsrückkehrer ausgeübt. Dieser Zustand ist nicht mehr haltbar.

Für eine dauerhafte Beibehaltung der Aufgabe, wäre zusätzliches Personal erforderlich. Dafür würden Personalhauptkosten in der PGR 81.01.03 in Höhe von 131.400,00 Euro (2x Sachbearbeitung EG 9 TV-L, Erfahrungsstufe 6) entstehen. Hinzu kommen bereits heute Personalkosten für die Begleitung der regelmäßigen, in der Anzahl jedoch nicht näher zu bestimmenden, gerichtlichen

Überprüfungsverfahren im Falle abgelehnter Bescheide (aktuell sind dies 10 laufende Verfahren in Zusammenhang mit ZÜP). Hierfür entstehen regelmäßig Personalkosten der Besoldungsgruppen A 14/15 bzw. Tarifgruppen EG 14/15 TV L).

Insoweit ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis nach Abschluss des Staatsvertrages und vollständiger Übernahme der ZÜP-Angelegenheiten für die Freie Hansestadt Bremen positiv.

Auf der Ebene der bremischen Antragsteller kommt es ebenfalls zu einem positiven Kosteneffekt, da die Bearbeitung der ZÜP-Anträge aufgrund der höheren Fallzahlen zu einer Gebührenhöhe von 45,00 Euro führt. Hinzu kommen Rationalisierungseffekte bei der Bearbeitung in Hamburg, die insgesamt zu einer Kostenentlastung führen.

Für das Ressort WAH ist die Abgabe der Aufgabe über die positiven Kosteneffekte hinaus von größter Relevanz, da bereits aktuell aufgrund der zu geringen Personalausstattung in der PGR 81.01.03 eine umfassende Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann. Eine Abgabe der ZÜP-Bearbeitung würde insofern mittelfristig Ressourcen freimachen, die eine bessere Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Bereich der Luftverkehrsbehörde gewährleisten könnte.

Nachteilige Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten. Von dem Staatsvertrag profitieren Männer wie Frauen gleichermaßen.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem Abschluss eines Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg zu.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Staatsvertrag ZÜP.

Anlage 2: Begründung Staatsvertrag ZÜP.

Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht Staatsvertrag ZÜP.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen
über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem
Luftsicherheitsgesetz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs führen die Luftsicherheitsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Aufgaben gemäß §§ 7, 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298), durch. In diesem Zusammenhang werden Personen, die insbesondere aus beruflichen Gründen Sicherheitsbereiche der Flughäfen betreten müssen, Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Luftfracht sowie Privatpiloten nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes sowie der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), überprüft.

Nach dem Willen der vertragsschließenden Länder soll die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet der Luftsicherheit weiter intensiviert werden. Ziel ist eine Effizienzsteigerung bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Daher kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen überein, diesen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu schließen.

**Artikel 1
Zuständigkeitsübertragung**

- (1) Die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist in der Freien Hansestadt Bremen zuständig für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.
- (2) Zu diesem Zweck werden von der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die entsprechenden Verwaltungsverfahren durchgeführt und Kostenentscheidungen nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung getroffen.

- (3) Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Kostenentscheidungen führt die Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch, bei der die Luftsicherheitsbehörde ressortiert.
- (4) Mahnverfahren sowie Vollstreckungsverfahren werden von der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.
- (5) Sämtliche Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der Luftsicherheitsbehörde der Freien Hansestadt Bremen eingegangen sind, werden von dieser abschließend bearbeitet. In diesen und den bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Fällen bleibt sie zuständig für Rechtsbehelfsverfahren, Vorgänge betreffend die Nachberichtspflicht, Einhaltung der Löschfristen gemäß § 7 Absatz 11 Luftsicherheitsgesetz und die Beantwortung von Rückfragen. Bei etwaigen Überschneidungen oder unklaren Zuordnungen gilt im Zweifel die Zuständigkeit, wie sie vor dem Abschluss dieses Staatsvertrages bestand.

Artikel 2 Finanzieller Ausgleich

Die Freie und Hansestadt Hamburg vereinnahmt für die übernommenen Aufgaben nach Artikel 1 die Gebühren und Auslagen. Ein weiterer finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

Artikel 3 Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht

- (1) Soweit die Freie Hansestadt Bremen nach § 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung örtlich zuständig ist, wird diese Aufgabe von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Zu diesem Zweck kann die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt der Freien Hansestadt Bremen um Auskunft über die Antragstellerinnen und Antragsteller ersuchen. Von diesen Behörden wird auch die Nachberichtspflicht gemäß §§ 7 Absatz 9, 16 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz wahrgenommen und die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert.
- (2) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet.
- (3) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg für die Freie Hansestadt Bremen wahrgenommen werden, kann die Luftsicherheitsbehörde Bremen Auskünfte verlangen, Weisungen erteilen und im Einzelfall das Verfahren durch schriftliche Anzeige bei der Luftsicherheitsbehörde Hamburg an sich ziehen. Zieht die Luftsicherheitsbehörde Bremen ein Verfahren an sich, endet die Zuständigkeit Hamburgs.

Artikel 4
Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen, gerichtliches Verfahren

- (1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben gilt, soweit im Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragenen Zuständigkeiten in der Freien Hansestadt Bremen Amtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Klagen betreffend Verwaltungsakte, die in den Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages fallen, sind gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. In Fällen, in denen die Luftsicherheitsbehörde Bremen das Verfahren an sich zieht (vgl. Artikel 3 Absatz 3), sind Klagen gegen diese zu richten.

Artikel 5
Verwaltungsvereinbarung

Näheres zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages können die Luftsicherheitsbehörden der vertragschließenden Länder in einer Verwaltungsvereinbarung regeln.

Artikel 6
Laufzeit und Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Artikel 7
Inkrafttreten

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres in Kraft.

Hamburg, XXXXX

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Michael Westhagemann
Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Bremen, XXXXX

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Senat

Martin Günthner
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Begründung
zum Staatsvertrag zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen
über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem
Luftsicherheitsgesetz

Zu Artikel 1: Zuständigkeitsübertragung

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit, die mittels dieses Staatsvertrages von der Freien Hansestadt Bremen auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen werden soll, abschließend definiert.

Die Absätze 2 und 3 stellen klar, dass die Freie und Hansestadt Hamburg im Zuge der Zuständigkeitsübertragung zugleich zuständig ist für etwaige in diesem Zusammenhang durchzuführende Rechtsbehelfs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Absatz 4 enthält ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit, insbesondere betreffend die Übergangsphase, Alt- und Zweifelsfälle.

Zu Artikel 2: Finanzieller Ausgleich

Mit diesem Staatsvertrag soll eine einseitige Zuständigkeitsübertragung ausschließlich von der Freien Hansestadt Bremen auf die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgen. Aufgrund der fehlenden Gegenseitigkeit wäre grundsätzlich ein finanzieller Ausgleich zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg für die Erfüllung der gemäß Artikel 1 übernommenen Zuständigkeit in Form einer Zahlung durch die Freie Hansestadt Bremen geboten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die Übernahme entstehenden Mehrkosten bei der Freien und Hansestadt Hamburg mittels der von dieser gemäß Artikel 2 zu vereinnahmenden Gebühren und Auslagen gedeckt werden können, so dass darüber hinaus kein finanzieller Ausgleich erforderlich ist.

Zu Artikel 3: Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht

Absatz 1 stellt insbesondere klar, dass die Nachberichtspflicht gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz der zuständigen Behörden der Freien Hansestadt Bremen trotz der Zuständigkeitsübertragung nach Artikel 1 fortbesteht und die Freie und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert wird.

Die in Absatz 2 aufgeführten Mitwirkungs- und Informationspflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung dieses Staatsvertrages. In der Praxis werden Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg künftig auf Unterstützung aus der Freien Hansestadt Bremen angewiesen sein.

Absatz 3 eröffnet der zuständigen Senatorin/dem zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen sowohl die Möglichkeit, betreffend die im Artikel 1 benannten Tätigkeiten die Erteilung von Auskünften von der Freien und Hansestadt Hamburg einzufordern, als auch Weisungen zu erteilen und im Einzelfall das Verfahren an sich zu ziehen. Mittels dieser Möglichkeit wird die Gewährleistung der parlamentarischen Kontrollrechte sichergestellt.

Zu Artikel 4: Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen, gerichtliches Verfahren

In Absatz 1 wird festgelegt, welches Recht Anwendung finden soll. Die Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der in Artikel 1 benannten Aufgaben bilden im Wesentlichen das Luftsicherheitsgesetz sowie die Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (BGBl. I S. 947 vom 23.5.2007, zuletzt geändert BGBl. I S. 647 vom 2.4.2008), der Spielraum für landesspezifische Regelungen ist insofern gering. Die Regelung dient der Steigerung der durch die Übertragung der Zuständigkeit der Freien Hansestadt Bremen auf die Freie und Hansestadt Hamburg zu erzielenden Synergieeffekte, in dem sie eine einheitliche Rechtsanwendung vorschreibt.

Grundsätzlich dürfen Amtshandlungen nur von Beschäftigten des Landes vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Mit Absatz 2 wird die erforderliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zur Wahrnehmung der in Artikel 1 benannten Zuständigkeit Amtshandlungen in der Freien Hansestadt Bremen vornehmen dürfen. Nur so kommt die Entlastungswirkung dieses Staatsvertrages für die bremische Verwaltung vollumfänglich zum Tragen.

Absatz 3 stellt klar, dass Klagen betreffend Verwaltungsakte, die in den Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages fallen, gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten sind, sofern nicht die oberste Luftsicherheitsbehörde der Freien Hansestadt Bremen das Verfahren an sich gezogen hat.

Zu Artikel 5: Verwaltungsvereinbarung

Artikel 5 soll es ermöglichen, die näheren, teilweise dynamischen Modalitäten zur Umsetzung der in diesem Staatsvertrag geregelten Zuständigkeitsübertragung auch mit Blick auf zukünftige Rechtsentwicklungen mittels einer Verwaltungsvereinbarung zu konkretisieren.

Zu Artikel 6: Laufzeit und Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch in einem Staatsvertrag, der eine Zuständigkeitsübertragung unter Ländern betreffend staatliche Aufgaben beinhaltet, stets eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Auf diese Weise wird die Eigenstaatlichkeit der Länder gewahrt. Artikel 6 trägt diesem Erfordernis Rechnung und regelt gleichzeitig, welche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Hintergrund für die gewählte Kündigungsfrist von zwei Jahren ist, dass die Zuständigkeitsübertragung auf längere Zeit angelegt ist und nicht nur unerhebliche Aufwände bei der Umsetzung verursacht.

Zu Artikel 7: In-Kraft-Treten

Artikel 7 stellt die Ratifikationsnotwendigkeit klar und regelt das In-Kraft-Treten.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Durchführung des Staatsvertrages	1
2	Kein Abschluss des Staatsvertrages	2
n		

Ergebnis

Der Abschluss des Staatsvertrages ist wirtschaftlicher.

Weitergehende Erläuterungen

Die Gebühr für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG (ZÜP) beträgt in Bremen 67,00 Euro (Anerkennung), 85,00 Euro (Ablehnung) bzw. 50,00 Euro (Rücknahme des Antrags). Dies führte in den Jahren 2015 bis 2018 zu einer durchschnittlichen Gebühreneinnahme in Höhe von 120.000,00 Euro p.a. Aktuell wird die Bearbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch vorhandenes, aber originär für andere Aufgaben zuständiges Stammpersonal, Aushilfen, Praktikanten oder Ruhestandsrückkehrer ausgeübt. Dieser Zustand ist nicht mehr haltbar. Für eine dauerhafte Beibehaltung der Aufgabe, wäre zusätzliches Personal erforderlich. Dafür würden Personalhauptkosten in der PGR 81.01.03 in Höhe von 131.400,00 Euro (2x Sachbearbeitung EG 9 TV-L, Erfahrungsstufe 6) entstehen. Hinzu kommen bereits heute Personalkosten für die Begleitung der regelmäßigen, in der Anzahl jedoch nicht näher zu bestimmenden, gerichtlichen Überprüfungsverfahren im Falle abgelehnter Bescheide (aktuell sind dies 10 laufende Verfahren in Zusammenhang mit ZÜP). Hierfür entstehen regelmäßig Personalkosten der Besoldungsgruppen A 14/15 bzw. Tarifgruppen EG 14/15 TV-L). Insoweit ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis nach Abschluss des Staatsvertrages und vollständiger Übernahme der ZÜP-Angelegenheiten für die Freie und Hansestadt Bremen positiv. Auf der Ebene der bremischen Antragsteller kommt es ebenfalls zu einem positiven Kosteneffekt, da die Bearbeitung der ZÜP-Anträge aufgrund der höheren Fallzahlen zu einer Gebührenhöhe von 45,00 Euro führt. Hinzu kommen Rationalisierungseffekte bei der Bearbeitung in Hamburg, die insgesamt zu einer Kostenentlastung führen.

Für das Ressort WAH ist die Abgabe der Aufgabe über die positiven Kosteneffekte hinaus von größter Relevanz, da bereits aktuell aufgrund der zu geringen Personalausstattung in der PGR 81.01.03 eine umfassende Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann. Eine Abgabe der ZÜP-Bearbeitung würde insofern mittelfristig Ressourcen freimachen, die eine bessere Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Bereich der Luftverkehrsbehörde gewährleisten könnte.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 2021 im Rahmen der Umsetzungsvorlage	2.	n.
-----------------------------------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Umsetzung des Staatsvertrages	Ja/Nein	Ja
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung